

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuStV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab Sonntag, den 30.05.2021, gelten wegen Unterschreitens der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Landkreis Rottweil die Regelungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 28.05.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat